

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



3ENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
I KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 69/06**

7. September 2006

Schlussanträge der Generalanwältin Kokott in den Rechtssachen C-284/04 und C-369/04

*T-Mobile Austria GmbH u.a. / Republik Österreich und Hutchison 3G UK Ltd u.a. /  
Commissioners of Customs & Excise*

**NACH ANSICHT VON GENERALANWÄLTIN KOKOTT IST DIE STAATLICHE  
VERSTEIGERUNG VON UMTS-MOBILFUNKLIZENZEN NICHT  
MEHRWERTSTEUERPFLICHTIG**

*Die durch eine staatliche Stelle vorgenommene Versteigerung dieser Lizenzen sei zwar eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Vorschriften über das Gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>1</sup>. Jedoch entfalle die Steuerpflicht insofern, als es sich dabei um eine Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt handele.*

Im Jahre 2000 versteigerten die Radiocommunications Agency (Vereinigtes Königreich) und die österreichische Telekom-Control-Kommission jeweils mehrere Lizenzen für die Nutzung bestimmter Frequenzblöcke zum Angebot von Mobilfunkdiensten nach dem Standard UMTS/IMT-2000 (auch Mobilfunkdienste der dritten Generation – 3 G – genannt). Das Vereinigte Königreich erzielte durch die Versteigerung Erlöse in der Größenordnung von 22,5 Milliarden Pfund (38 Milliarden Euro), Österreich von 800 Millionen Euro. In Österreich waren bereits zuvor in derselben Weise Frequenzen für das Angebot von Mobilfunkdiensten der zweiten Generation (GSM-Standard) und für das Bündelfunksystem TETRA vergeben worden.

In den Ausgangsverfahren vor den nationalen Gerichten machen diejenigen Telekommunikationsunternehmen, die Frequenznutzungsrechte ersteigert haben, geltend, dass die Einräumung der Rechte ein mehrwertsteuerpflichtiger Vorgang gewesen sei und dass die Frequenznutzungsentgelte folglich Mehrwertsteuer enthalten hätten. Diese vermeintlich gezahlte Mehrwertsteuer soll der Fiskus als Vorsteuer erstatten. Die mit den

---

<sup>1</sup> Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) statuieren eine Mehrwertsteuerpflicht für Umsätze, die ein Steuerpflichtiger im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit bewirkt.

Ausgangsverfahren befassten Gerichte ersuchen den Gerichtshof um Vorabentscheidung darüber, ob sich aus den Vorschriften der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie eine Steuerpflicht für die Lizenzversteigerung durch die öffentliche Hand ergibt.

Die Generalanwältin erinnert zunächst daran, dass sich der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeiten auf einen weiten Bereich erstreckt und dass es sich dabei um einen objektiv festgelegten Begriff handelt, da die Tätigkeit an sich, unabhängig von ihrem Zweck und ihrem Ergebnis, betrachtet wird. Deshalb sei für die Einordnung weder das mit der Versteigerung verfolgte Ziel der Marktregulierung noch die Frage, ob die Erzielung von Einnahmen ein Motiv für die Ausgestaltung des Verfahrens war, von Belang. Die Frequenzzuteilung im Wege der Versteigerung erfülle auch die Voraussetzung, der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen zu dienen, da sie dem Staat trotz der Einmaligkeit des Vorgangs für die gesamte Laufzeit der Lizenzen von 20 Jahren Einnahmen verschaffe.

Trotz der Einordnung als wirtschaftliche Tätigkeit verneint die Generalanwältin im Ergebnis eine Mehrwertsteuerpflicht. Denn der Staat und seine Einrichtungen übten mit der Lizenzversteigerung eine Tätigkeit aus, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliege. Nur die staatlichen Regulierungsbehörden seien im Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben dazu befugt, Einzelgenehmigungen zum Betrieb eines Telekommunikationsnetzes zu erteilen. Entscheidend sei, dass sie auf der Grundlage eines allein für den Staat geltenden Sonderrechtsregimes tätig würden. Auf die Handlungsform komme es hingegen nicht an.

Staatliche Einrichtungen könnten allerdings auch bei Tätigkeiten, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, als Steuerpflichtige gelten, wenn die Behandlung als Nicht-Steuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führe. Derartige Wettbewerbsverzerrungen scheidet nach Auffassung der Generalanwältin aber grundsätzlich aus, wenn es aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen im Zeitpunkt der Versteigerung der Frequenznutzungsrechte durch den Staat ausgeschlossen ist, dass private Anbieter Leistungen auf den Markt bringen, die mit diesen staatlichen Leistungen im Wettbewerb stehen.

**HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.**

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den  
Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR, CS, DE, EN, ES, EL, HU, IT, NL,  
SK*

*Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf  
der Internetseite des Gerichtshofes*

*[http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-  
284/04](http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-284/04) [http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-  
bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-369/04](http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-369/04)*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*